KNF Material Compliance Standard

Inhalt

1 Einleitung 2
2 Begriffe und Abkürzungen 3
3 Liste der gesetzlich reglementierten Stoffe 6
3.1 Stoffreglementierungen und Verbote – Notwendig für alle Produkte 6
3.1.1 Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 REACH – Anhang XIV - Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe 6
3.1.2 Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 REACH – Anhang XVII – Verzeichnis der beschränkten Stoffe 6
3.1.3 Richtlinie 2011/65/EU und delegierte Richtline (EU) 2015/ 863 7
3.1.4 ACPEIP (China RoHS 2) 7
3.1.5 Chemikalien-Verbotsverordnung - ChemVerbotsV 8
3.1.6 Verordnung (EG) Nr. 2019/1021 über persistente org. Schadstoffe (POP) 8
3.2 Stoffreglementierungen und Verbote – Notwendig für Produkte aus unterschiedlichen Geltungsbereichen 8
3.2.1 Richtlinie 2006/66/EG - Batterierichtlinie 9
3.2.2 Richtlinie 94/62/EG - Verpackungsrichtlinie 9
3.2.3 Verordnung (EU) Nr. 833/2014 und erweitere Verordnung (EU) 2023/1214 9
3.2.4 Dodd-Frank Act Sec. 1502 - Conflict Minerals 10
3.2.5 Toxic Substance Control Act (TSCA) 10
3.2.6 Proposition 65 – Safe Drinking Water and Toxic Enforcement Act, 1986 11
3.3 Deklarationspflichtige Stoffe 12
3.3.1 SVHC Kandidatenliste 12
3.4 Produktionshilfsstoffe und Betriebsstoffe 12
3.4.1 Sicherheitsdatenblätter (SDB) 12
4 Änderungshistorie 13
5 Erklärung des Auftragnehmers 13

1 Einleitung

Dieser Material Compliance Standard hat den Zweck, einen materialkonformen Umgang mit Stoffen und Erzeugnissen in der Entwicklung, Herstellung, dem Handel und der Verwendung zu gewährleisten.

Dieser Material Compliance Standard beschreibt die Anforderungen der KNF-Gruppe und den mit ihr verbundenen Unternehmen bezüglich aller bekannten gesetzlichen verbotenen, reglementierten und deklarationspflichtigen Stoffe in aktueller Form.

Sollten etwaige Gesetzesänderungen in diesem Dokument noch nicht abgebildet sein, so entbindet dies den Lieferanten nicht von der Pflicht diese Gesetzesänderungen zu berücksichtigen und die aktuellen, jeweils geltenden, gesetzlichen Vorgaben einzuhalten.

Der Lieferant ist verpflichtet, sich die jeweils aktuelle Richtlinie, Gesetze und Normen selbst zu beschaffen.

Die Material Compliance Anforderungen gelten gleichwertig mit sonstigen Produktanforderungen.

Der Material Compliance Standard definiert die Anforderungen an das Produkt und deren Verpackung, gewährleistet das regelkonforme Inverkehrbringen der KNF Produkte und muss dementsprechend konsequent von allen in der Lieferkette eingehalten werden.

Produkte und Rohstoffe unbekannter Herkunft und/oder Zusammensetzung, oder Rohstoffe, von denen keine hinreichenden Materialdaten vorliegen, dürfen nicht verwendet werden.

Im Einzelfall sind der KNF-Gruppe auf Anforderung die technischen Datenblätter aller verwendeten Rohstoffe und Hilfsstoffe zur Erstbemusterung vorzulegen. Die KNF-Gruppe behält sich vor im Einzelfall Prüfungen und Laboruntersuchungen an Materialien durchzuführen.

Der Lieferant der KNF-Gruppe ist verpflichtet die zur Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben erforderlichen Materialinformationen kostenfrei zu übermitteln.

Der Lieferant ist verpflichtet mindestens alle 6 Monate zu prüfen, ob der KNF Material Compliance Standard in aktualisierter Form vorliegt. Mit der Novellierung des Material Compliance Standards, ersetzt dieser die Vorgängerversion und ist mit sofortiger Wirkung gültig. Die Lieferanten der KNF-Gruppe werden nicht über Änderungen oder Versionierungen benachrichtigt.

Der vorliegende Material Compliance Standard wurde in Zusammenarbeit mit tec4U - Solutions GmbH, Saar-Lor-Lux-Straße 13, D-66115 Saarbrücken erstellt. Eine Benutzung und/oder Vervielfältigung dieses Dokuments ist der KNF-Gruppe und den Beteiligten der Lieferkette gestattet. Für eine Nutzung des Dokuments, ganz oder in Teilen, außerhalb der Lieferkette, muss eine Genehmigung der KNF-Gruppe und tec4U – Solutions GmbH eingeholt werden.

2 Begriffe und Abkürzungen

Stoff:
Chemisches Element und seine Verbindungen in natürlicher Form oder gewonnen durch ein Herstellungsverfahren, einschließlich der zur Wahrung seiner Stabilität notwendigen Zusatzstoffe und der durch das angewandte Verfahren bedingten Verunreinigungen, aber mit Ausnahme von Lösungsmitteln, die von dem Stoff ohne Beeinträchtigung seiner Stabilität und ohne Änderung seiner Zusammensetzung abgetrennt werden können (vgl. REACH Art. 3 Abs. 1).

Beispiele für chemische Verbindungen
Organisch: Ethanol, Aldehyde
metallisch: Eisen, Kupfer; Zinn
mineralisch: Ton, Lehm

Zubereitung:
Gemenge, Gemische oder Lösungen aus zwei oder mehr Stoffen (Mischung und Zubereitung sind synonym).

Beispiele für Zubereitungen:
Gemenge: Samen
Gemisch: Legierung
Lösung: Octan im Benzin

Homogener Werkstoff:
Ein Werkstoff von durchgehend gleichförmiger Zusammensetzung oder einen aus verschiedenen Werkstoffen bestehenden Werkstoff, der nicht durch mechanische Vorgänge wie Abschrauben, Schneiden, Zerkleinern, Mahlen und Schleifen in einzelne Werkstoffe zerlegt oder getrennt werden kann (vgl. RoHS Art. 3 Abs. 20). Beispiele von homogenen Werkstoffen sind Einzeltypen von Kunststoffen, Keramiken, Gläsern, Metallen, Legierungen, Kunstharzen und Beschichtungen.

Absichtlich hinzugefügt:
Im Allgemeinen bekannt als die absichtliche Verwendung eines Stoffes, welches in einem Erzeugnis enthalten ist, um eine bestimmte Eigenschaft, Aussehen oder eine bestimmte Qualität zu erzeugen.

Batterie oder Akkumulator:
Eine aus einer oder mehreren (nicht wieder aufladbaren) Primärzellen oder aus einer oder mehreren (wieder aufladbaren) Sekundärzellen bestehende Quelle elektrischer Energie, die durch unmittelbare Umwandlung chemischer Energie gewonnen wird.

Verpackungen:
Aus beliebigen Stoffen hergestellte Produkte zur Aufnahme zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung und zur Darbietung von Waren, die vom Rohstoff bis zum Verarbeitungserzeugnis reichen können und vom Hersteller an den Benutzer oder Verbraucher weitergegeben werden. Auch alle zum selben Zweck verwendeten „Einwegartikel“ sind als Verpackungen zu betrachten (vgl. EU- Verpackungsrichtlinie Art. 3 Abs. 1)

Verpackungskomponenten:
Teile der Verpackung, die von Hand oder durch einfache mechanische Vorgänge getrennt werden können. Zusatzelemente, die unmittelbar an einem Produkt hängen oder befestigt sind und eine Verpackungsfunktion erfüllen, gelten als Verpackungen, es sei denn, sie sind integraler Teil des Produkts.

Beschränkte Stoffe:
Verbotene Stoffe dürfen in Erzeugnissen, Bauteilen, Werkstoffen, Zubereitungen sowie Hilfs- und Betriebsstoffen nicht oberhalb der in diesem Dokument angeführten Grenzwerte enthalten sein. Diese Stoffe dürfen nur als natürliche Verunreinigungen enthalten sein, sie dürfen nicht absichtlich hinzugeführt werden. Verunreinigungen mit diesen Stoffen sind qualitativ anzugeben.

Deklarationspflichtige Stoffe:
Die als deklarationspflichtig eingestuften Stoffe sind in einigen Anwendungen nicht erwünscht und sind oberhalb der angegebenen Grenzwerte zu deklarieren. Die aufgeführten Stoffe müssen für jedes Erzeugnis, Bauteil, Werkstoff, Stoffzubereitung, Hilfs- oder Betriebsstoff angegeben werden. Für die einzelnen Stoffe sind im Dokument Gehaltsgrenzen spezifiziert. Unterhalb dieser Grenzwerte entfällt die Deklaration.

Anwendung:
Bedeutet, dass sich der Grenzwert des Stoffes auf das Material oder das Teil bezieht, in dem der Stoff zum Erreichen einer gewünschten Funktionalität enthalten ist.

Erzeugnis:
Gegenstand, der bei der Herstellung eine spezifische Form, Oberfläche oder Gestalt erhält, die in größerem Maße als die chemische Zusammensetzung seine Funktion bestimmt.

Antragsschluss (Latest application date)
Bis zu diesem Termin muss gemäß der REACH Verordnung ein Zulassungsantrag vorliegen (Datum liegt mindestens 18 Monate vor dem Ablauftermin), damit der Stoff auch weiterhin verwendet werden kann (Deadline).

Informationen zum Zulassungsantrag und dem formellen Ablauf eines Zulassungsgesuches finden Sie unter:

https://echa.europa.eu/de/applying-for-authorisation

Ablauftermin (Sunset date):
Nach diesem Datum ist, das in Verkehr bringen und die Verwendung eines im Anhang XIV der REACH-Verordnung gelisteten Stoffes verboten, es sei denn es wurde eine Zulassung erteilt.

CAS Nummer:
Die CAS-Nummer (auch CAS-Registrierungsnummer und CAS-Registernummer, engl. CAS Registry Number, CAS = Chemical Abstracts Service) ist ein internationaler Bezeichnungsstandard für chemische Stoffe. Für jeden in der CAS-Datenbank registrierten chemischen Stoff (auch Biosequenzen, Legierungen, Polymere) existiert eine eindeutige CAS-Nummer.

Bezugsquellen/Hilfestellungen:

Plattform für Europäische Verordnungen, Richtlinien und Beschlüsse, in allen bestehenden Versionen und offiziellen europäischen Sprachen – in der Suchmaske müssen dazu das Veröffentlichungsjahr und die Veröffentlichungsnummer eingegeben werden
http://eur-lex.europa.eu/

Supportbereich der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA):
https://echa.europa.eu/support/guidance

REACH-CLP-Biozid Helpdesk – Nationale Auskunftsstelle des Bundes:
https://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/DE/Home/Home_node.html

REACH Helpdesk – Deutsches Umweltbundesamt:
http://www.reach-info.de

REACH@Baden-Württemberg
https://www.reach.baden-wuerttemberg.de/

Plattform für deutsche Gesetzte
https://www.gesetze-im-internet.de/

3 Liste der gesetzlich reglementierten Stoffe

3.1 Stoffreglementierungen und Verbote – Notwendig für alle Produkte

Die unter Punkt 3.1 beschriebenen stoffrechtlichen Anforderungen gelten für alle Stoffe, Gemische und Erzeugnisse. Der Anwendungskontext wird im entsprechenden Gesetz genau beschrieben.

3.1.1 Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 REACH – Anhang XIV - Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe

Die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (kurz „REACH“) ist am 01.06.2007 in Kraft getreten.

Die Aufnahme eines Stoffes aus der Liste der besonders besorgniserregenden Stoffe in den Anhang XIV der REACH-Verordnung führt am Ende des Verfahrens zu einer Zulassungspflicht für diesen Stoff. Nach einer Übergangszeit darf der Stoff nur noch mit einer Zulassung verwendet werden oder seine Verwendung ist verboten.

Die Erläuterungen zu den Begriffen Antragschluss und Ablauftermin sind unter Punkt 2 Begriffsbestimmungen und Abkürzungen zu finden.

Unter dem folgenden Link können Sie den aktuellen Anhang XIV der REACH Verordnung aufrufen:

https://www.echa.europa.eu/authorisation-list

3.1.2 Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 REACH – Anhang XVII – Verzeichnis der beschränkten Stoffe

In Anhang XVII der REACH Verordnung werden festgelegte Stoffe in individuellen/vom Gesetzgeber definierten Anwendungen reglementiert oder verboten.

Unter dem folgenden Link können Sie den aktuellen Anhang XVII der REACH Verordnung aufrufen:

https://echa.europa.eu/de/substances-restricted-under-reach

3.1.3 Richtlinie 2011/65/EU und delegierte Richtline (EU) 2015/ 863

Die Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 08. Juni 2011 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS Richtlinie) trat am 02. Januar 2013 in Kraft.
Eine Erweiterung wurde am 4. Juni 2015 durch die delegierte Richtlinie (EU) 2015/863 veröffentlicht, welche am 22. Juli 2019 in Kraft getreten ist.

Die RoHS Stoffreglementierungen beziehen sich auf die Maximalkonzentrationen im homogenen Werkstoff jedes Erzeugnisses.

Tabelle 1: Stoff Reglementierungen der RoHS Richtlinie

Substanzgruppen	Maximalkonzentration im homogenen Werkstoff in Prozent
Cadmium und Cadmiumverbindungen	0,01%
sechswertiges Chrom (Cr6+) und Cr6+ Verbindungen	0,10%
Blei und Bleiverbindungen	
Quecksilber und Quecksilberverbindungen	
Polybromierte Diphenylether (PBDE)	
Polybromierte Biphenyle (PBB)	
Di(2-ethylhexyl) phthalat (DEHP)	
Butylbenzylphthalat (BBP)	
Dibutylphthalat (DBP)	
Diisobutylphthalat (DIBP)	

Falls eines Ihrer Erzeugnisse nur unter Verwendung einer gültigen Ausnahmeregelung die RoHS Konformität gewährleistet, müssen Sie uns diese Ausnahme mit Artikelbezug mitteilen.

3.1.4 ACPEIP (China RoHS 2)

Die Gesetzgebung ACPEIP (Administration on the Control of Pollution Caused by Electronic Information Products) regelt das Inverkehrbringen von Elektro- und Elektronikprodukte (Electrical and Electronic Products = EEPs) auf dem chinesischen Markt. Die Grenzwerte werden durch die Industrienorm SJ/T 11363-2206 vorgegeben.
Die Grenzwerte der Schwermetalle und Flammhemmer entsprechen den der Richtlinie 2011/65/EU.

Substanzgruppen	Maximalkonzentration im homogenen Werkstoff in Prozent
Cadmium	0,01%
sechswertiges Chrom (Cr6+)	0,10%
Blei	
Quecksilber	
Polybromierte Diphenylether (PBDE)	
Polybromierte Biphenyle (PBB)	

3.1.5 Chemikalien-Verbotsverordnung - ChemVerbotsV

Die Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz ist ein bundesdeutsches Gesetz, das spezielle nationale Anforderungen zusätzlich zur REACH Verordnung vorschreibt. Da REACH als Verordnung direkt in den EU-Mitgliedstaaten gilt, wurde im Jahr 2016 eine Novellierung der ChemVerbotsV verabschiedet, die die Anforderungen aus der REACH und CLP - Verordnung mit dem deutschen Chemikalienrecht vereint. Es werden zusätzlich noch die nationalen Anforderungen für folgende Stoffe und Stoffgruppen festgelegt:

Tabelle 2: ChemVerbotsV Stoff und Stoffgruppen

Stoffe/Gemische
Formaldehyd
Dioxine und Furane
Pentachlorphenol
Biopersistente Fasern

Die Anforderungen welche am 01.01.2019 in Kraft getreten sind, sowie die aufgeführten Ausnahmen, sind dem Gesetzestext zu entnehmen.

http://www.gesetze-im-internet.de/chemverbotsv_2017/

3.1.6 Verordnung (EG) Nr. 2019/1021 über persistente org. Schadstoffe (POP)

Diese EU-Verordnung setzt unter anderem das Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe um. Das Stockholmer Übereinkommen ist eine Übereinkunft über völkerrechtlich bindende Verbots- und Beschränkungsmaßnahmen für bestimmte langlebige organische Schadstoffe. Somit verbietet oder beschränkt das Übereinkommen die Herstellung, Verwendung und den Handel von gefährlichen Chemikalien.

Weiterführende Informationen zum Stockholmer Übereinkommen finden Sie auf der offiziellen Internetseite unter folgendem Link:

http://chm.pops.int/

Den Text der europäischen Umsetzung finden Sie im auf der Plattform der Europäischen Union:

http://eur-lex.europa.eu/

3.2 Stoffreglementierungen und Verbote – Notwendig für Produkte aus unterschiedlichen Geltungsbereichen

Im Gegensatz zu den Stoffreglementierungen in Abschnitt 3.1 muss hier vom Lieferanten überprüft werden, ob seine Produkte in den Geltungsbereich der jeweiligen Anforderung fallen. Sollte es dem Lieferanten nicht möglich sein diesen Sachverhalt selbstständig zu klären, muss er Rücksprache mit der KNF-Gruppe nehmen.

3.2.1 Richtlinie 2006/66/EG - Batterierichtlinie

Die Richtlinie 2006/66/EG - des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Altakkumulatoren und zur Aufhebung der Richtlinie 91/157/EWG beschränkt den Einsatz von Quecksilber und Cadmium in Batterien und Akkumulatoren.

Tabelle 3 Stoff Reglementierungen der Batterierichtlinie

Reinstoffe	Maximalkonzentration im Artikel in Prozent	Anwendungsbeschränkungen
Quecksilber und Quecksilberverbindungen	0,0005%	Batterien und Akkumulatoren
Cadmium und Cadmiumverbindungen	0,002%	Gerätebatterien und -akkumulatoren

3.2.2 Richtlinie 94/62/EG - Verpackungsrichtlinie

Die Richtlinie 94/62/EG - des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle beschränkt die Konzentration von Schwermetallen in Verpackungen.

Tabelle 4: Stoffbeschränkung Verpackung

Reinstoffe und Stoffgruppen	Maximalkonzentration in Verpackungen oder Verpackungskomponenten in Gewichts-ppm
Blei, Kadmium, Quecksilber und Chrom-VI	100*

***kumulativ**

3.2.3 Verordnung (EU) Nr. 833/2014 und erweitere Verordnung (EU) 2023/1214

Die Verordnung (EU) Nr. 833/2014 ist eine Regelung der Europäischen Union, die sich mit restriktiven Maßnahmen gegenüber bestimmten Personen und Einrichtungen befasst. Diese Maßnahmen wurden eingeführt, um auf bestimmte Handlungen oder Situationen zu reagieren, die als eine Bedrohung für die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine betrachtet werden.

Ein Schwerpunkt dieser Verordnung liegt auf der Einschränkung von Finanztransaktionen, Reisebeschränkungen und dem Einfrieren von Vermögenswerten bestimmter Personen und Organisationen, die mit den genannten Bedrohungen in Verbindung stehen. Es handelt sich im Wesentlichen um Sanktionen im Kontext der Ukraine-Krise, die von der EU erlassen wurden. Durch die Erweiterung 2023/1214 wurden zusätzlich unter anderem Eisen- und Stahlerzeugnissen sanktioniert, welche ab in Kraft treten im September 2023 nicht mehr russischen Ursprungs sein dürfen. Bei der Einfuhr von Eisen- und Stahlerzeugnissen des Anhangs XVII (HS-Code 7207-7229; 73er Waren) aus Drittländern, die in den Anwendungsbereich des Art. 3g Abs. 1 lit. d) VO (EU) Nr. 833/2014 fallen, sind somit Nachweise über die Ursprungsländer der Produkte erforderlich. Lieferanten von KNF sind somit verpflichtet dieser Anforderung folge zu Leisten und entsprechend dies auch in ihren Lieferketten aufrecht zu erhalten.

3.2.4 Dodd-Frank Act Sec. 1502 - Conflict Minerals

Der Dodd-Frank Act (Sec. 1502) erlegt den Unternehmen, die bestimmte Konfliktmineralien verwenden (Gold, Wolfram, Zinn, Tantal), Dokumentations- und Publizitätsverpflichtungen auf. Diese Verpflichtungen sollen sicherstellen, dass keine Rohstoffe verwendet werden, die dazu dienen, den bewaffneten Konflikt in der Demokratischen Republik Kongo oder einem angrenzenden Land zu finanzieren.

KNF ist kein börsennotiertes Unternehmen, keine Gießerei und kein Förderer von Mineralien oder Rohmineralien. Somit unterliegt KNF nicht der SEC-Vorschrift zur Offenlegung von Konfliktmineralien und ist nicht verpflichtet, dieses US-Gesetz zu erfüllen. Dennoch ist KNF, durch seine globale Stellung und soziale Verantwortung bestrebt, die Anforderungen des Dodd-Frank Act (Sec. 1502) im Rahmen ihres Möglichen zu erfüllen.
KNF benötigt hierfür detaillierte Informationen zu möglichen Konfliktmineralien und deren Herkunft vom Lieferanten, um diese im Rahmen der Geschäftstätigkeiten an meldepflichtigen Kunden weitergeben zu können. Lieferanten müssen eine vollständige Konfliktmineralienaussage erbringen, wenn deren Produkte folgende Rohstoffe enthalten, oder dies nicht ausgeschlossen werden kann:

- Gold
- Wolfram
- Zinn
- Tantal

Die Konfliktmineralienaussage muss in Form des vollständig ausgefüllten Conflict Minerals Reporting Template (CMRT) der Responsible Minerals Initiative (RMI) in der jeweils aktuell gültigen Version erfolgen.

Unter dem folgenden Link können Sie die CMRT Vorlage aufrufen:

http://www.responsiblemineralsinitiative.org/reporting-templates/cmrt/

3.2.5 Toxic Substance Control Act (TSCA)

Die United States Environmental Protection Agency (EPA), hat im Toxic Substances Control Act (TSCA) Section 6 (h) fünf Stoffe mit einer Beschränkung belegt.

Der Verkauf von Chemikalien, Gemischen und Erzeugnissen, welche die beschränkten Stoffe enthalten, wird in der USA reglementiert. Es gibt derzeit je nach Stoff sehr viele unterschiedliche Übergangsfristen und teilweise auch Ausnahmeregelungen.

Tabelle: TSCA beschränkte Stoffe

Reinstoffe	CAS-Nummer
Decabromdiphenylether (decaBDE)	1163-19-5
Pentachlorothiophenol (PCTP)	133-49-3
Hexachlorbutadien (HCBD)	68937-41-7
2,4,6 tris (tert butyl)phenol (2,4,6 TTBP)	732-26-3
Hexachlorbutadien (HCBD)	87-68-3

Neben den Beschränkungen treten Kommunikationsverpflichtungen bei Vorhandensein eines der fünf Stoffe in Kraft, welche vergleichbar mit den Verpflichtungen gemäß Artikel 33 der REACH-Verordnung zu sehen sind.

Die Anforderungen welche zwischen dem 01. und 08. März 2021 in Kraft getreten sind, sowie die aufgeführten Ausnahmen, sind dem Gesetzestext zu entnehmen.

https://www.epa.gov/chemicals-under-tsca

3.2.6 Proposition 65 – Safe Drinking Water and Toxic Enforcement Act, 1986

Der „Safe Drinking Water and Toxic Enforcement Act, 1986" (auch bekannt als California Proposition 65) ist ein 1986 in Kraft getretenes kalifornisches Gesetz, dass die Sauberkeit des Trinkwassers fördert. Es soll weiterhin verhindern, dass krebserregende Substanzen sowie Stoffe, die zu Missbildungen führen können, in Verbraucherprodukte gelangen.

„Niemand darf im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit, egal ob wissentlich oder unwissentlich, andere Menschen einer Chemikalie aussetzen, die nach dem aktuellen Wissensstand Krebs auslösen oder zu Missbildungen bei Neugeborenen führen kann, ohne die Verbraucher klar, deutlich und in angemessenem Rahmen über dieses Risiko aufzuklären." - California Proposition 65, The Safe Drinking Water and Toxic Enforcement Act, 1986.

Die KNF-Gruppe möchte über die Anwesenheit von Proposition 65 Stoffen in gelieferten Artikeln vom Lieferanten unterrichtet werden.

3.3 Deklarationspflichtige Stoffe

3.3.1 SVHC Kandidatenliste

Die aktuelle Version der offiziellen SVHC Kandidatenliste nach REACH (Verordnung 1907/2006/EG) kann jederzeit unter der Adresse abgerufen werden :

https://echa.europa.eu/de/candidate-list-table

Nach Artikel 33 der REACH Verordnung ist jeder Lieferant zu Folgendem verpflichtet:

(1) Jeder Lieferant eines Erzeugnisses, das einen die Kriterien des Artikels 57 erfüllenden und gemäß Artikel 59 Absatz 1 ermittelten Stoff in einer Konzentration von mehr als 0,1% (w/w) enthält, stellt dem Abnehmer des Erzeugnisses die ihm vorliegenden, für eine sichere Verwendung des Erzeugnisses ausreichenden Informationen zur Verfügung, gibt aber mindestens den Namen des betreffenden Stoffes an.

Besonders besorgniserregende Inhaltsstoffe (SVHC Kandidatenliste) in

- Bauteilen
- Ersatzteilen
- Zubehör
- Verpackungen

Soweit die gelieferten Erzeugnisse Stoffe zu einem Anteil von mehr als 0,1% (w/w) besonders besorgniserregende Stoffe enthalten, die in der sogenannten Kandidatenliste gemäß Art. 59 Abs. 1 der Verordnung 1907/2006/EG veröffentlicht werden, ist der Auftragnehmer verpflichtet, unaufgefordert mit der Lieferung sämtliche Informationen gemäß Art. 33 Abs. 1 der Verordnung 1907/2006/EG bereitzustellen. Dies gilt auch dann, wenn ein solcher Stoff erst während der laufenden Lieferbeziehung in die Kandidatenliste aufgenommen wird.

Privaten Verbrauchern ist diese Information auf Rückfrage binnen 45 Tagen kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Nach der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes gilt das Konzept „Einmal ein Erzeugnis, immer ein Erzeugnis“. Sobald ein Erzeugnis die Konzentrationsgrenze 0,1% (w/w), überschreitet ist die Anwesenheit dieses SVHC Kandidatenstoffes zu kommunizieren.

Sollten Sie Erzeugnisse mit SVHC-Kandidatenstoffen größer als 0,1% (w/w) liefern, erwarten wir neben ihrer Artikel 33 Meldung die Übermittlung ihrer SCIP Dossier Nummer.

3.4 Produktionshilfsstoffe und Betriebsstoffe

3.4.1 Sicherheitsdatenblätter (SDB)

Das Sicherheitsdatenblatt ist das zentrale Element der Kommunikation in der Lieferkette für gefährliche Stoffe und Gemische. Es liefert wichtige Informationen zu folgenden Merkmalen:

- Identität des Produktes
- auftretende Gefährdungen
- sichere Handhabung
- Maßnahmen zur Prävention
- Maßnahmen im Gefahrenfall.

Die Anforderungen an die Inhalte und das Format des Sicherheitsdatenblattes sind in Artikel 31 und Anhang II der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 geregelt.

Der Lieferant eines Stoffes/Gemischs ist dafür verantwortlich, dass das Sicherheitsdatenblatt fachlich richtig und vollständig ausgefüllt ist.

Das Sicherheitsdatenblatt wird der KNF-Gruppe auf Papier, in elektronischer Form oder als Downloadmöglichkeit kostenlos spätestens am Tag der 1. Lieferung zur Verfügung gestellt.

Lieferanten aktualisieren das SDB unverzüglich (Art. 31 (9)), wenn

- neue Informationen verfügbar sind, die Auswirkungen auf Risikomanagementmaßnahmen haben können
- eine Zulassung erteilt oder versagt wurde
- eine Beschränkung erlassen wurde

Die korrigierte Fassung muss dem Kunden, sollte dieser innerhalb der letzten 12 Monate beliefert worden sein, zur Verfügung gestellt werden.

4 Änderungshistorie

Ver.	Änderungen	Datum
00	Dokument erstellt	26.03.2021
01	Ergänzung: SCIP, Prop 65, TSCA, Unterschriftenfeld	20.01.2022
02	Ergänzung: China RoHS	24.02.2023
03	Ergänzung: Richtlinie 2011/65/EU und (EU) 2015/ 863	23.11.2023

5 Erklärung des Auftragnehmers

Hiermit bestätigen wir das Folgende:

Wir haben eine Kopie des „Material Compliance Standards“ erhalten und verpflichten uns hiermit, zusätzlich zu unseren Verpflichtungen in den Liefervereinbarungen, diese Grundsätze und Anforderungen einzuhalten.

Datum: _____ **Name:** _____ **Unterschrift:** _____

Dieses Dokument muss durch zeichnungsberechtigte Vertreter des Auftragnehmers unterzeichnet werden.